

Das Patriarchatsregister von Konstantinopel der Österreichischen Nationalbibliothek

Von Christian Gastgeber

*Je intensiver man sich mit dem Patriarchatsregister von Konstantinopel beschäftigt, um so mehr zeigt es sich, daß die Prinzipien, nach denen dieses Register geführt wurden, letztlich undurchsichtbar bleiben.**

Provenienz¹

Einem Zufall ist es zu verdanken, daß der Wissenschaft eine einzigartige Quelle zur Geschichte des Patriarchats von Konstantinopel im 14. Jahrhundert erhalten geblieben ist: Zwei originale Registerhandschriften der Patriarchatskanzlei (ÖNB, Codex Hist. gr. 47 und 48) befanden sich noch in der Patriarchatsbibliothek zu Konstantinopel², als der Gesandte im Auftrag Kaiser Ferdinands I., Ogier Ghislain de Busbecque (Augerius Busbeck, 1522–1592) gerade zu Verhandlungen mit dem türkischen Sultan Süleymān I., dem Prächtigen, in Konstantinopel weilte (1554/1555, 1555/1562). Der Gelehrte Busbeck nutzte freilich seinen Aufenthalt in Konstantinopel neben seinen naturwissenschaftlichen Interessen (so brachte er Flieder, Tulpe und Levkoye nach Europa und ließ die Fauna und Flora durch einen eigenen Zeichner in der Gefolgschaft dokumentieren)³ auch für den Erwerb griechischer Handschriften. Wie neuere Forschungen zeigen, bot sich im Patriarchat vor allem der unter anderem als Dolmetscher in der Patriarchatskanzlei fungierende Ioannes Zygomalas, Vater des als Kopisten bekannten Theodosios Zygomalas⁴, für Vermittlungsdienste oder »Besorgungen« an – gegen gutes Geld. Busbeck selbst gibt leider keine detaillierten Einblicke in die Art, wie und vor allem wo er seine Handschriften erworben hat; der Schluß auf den Verbindungsmann ergibt sich aus anderer späterer Quelle. Überliefert ist aus seiner Reisezeit an den Hof des Sultans ein Corpus von vier Briefen, die an Busbecks Freund Nicolas

Michault gerichtet waren. Am Ende des vierten Schreibens nimmt Busbeck sehr allgemein auf den Erwerb dieser Handschriften Bezug, nämlich auf den geradezu »karrenmäßigen« Abtransport von Codices (insgesamt 272, die heute in der Österreichischen Nationalbibliothek aufbewahrt werden, und zwei weitere, die sich nun in der Bibliothèque nationale de France, Paris, befinden): »*Reporto etiam magnam farraginem veterum numismatum, quorum praecipuis donabo dominum meum. Adhaec librorum Graecorum manuscriptorum tota plaustra, totas naves. Sunt, credo, libri haud multo infra 240, quos mari transmissi Venetias, ut inde Vienne deportentur. Nam Caesariae bibliothecae eos destinari. Sunt aliquot non contemnendi, communes multi. Converri omnes angulos, ut quicquid restabat huiusmodi mercis, tanquam novissimo specilegio congerem.*«⁵ (Ich führe auch mit mir eine große bunte Mischung aller Münzen; mit besonderen Exemplaren davon werde ich meinen Herrn [sc. den Kaiser] beschenken. Dazu kommen ganze Karren, ganze Schiffe mit griechischen Handschriften. Es sind, so glaube ich, nicht weniger als 240, die ich auf dem Meer nach Venedig überführen ließ, um sie von dort nach Wien zu transportieren. Denn ich habe sie für die kaiserliche Bibliothek bestimmt. (Darunter) sind einige nicht verachtenswerte, viele (jedoch) gewöhnliche. Ich habe alle Winkel durchgefegt, um das, was noch von solcher Ware übrig war, wie in einer allerletzten Nachlese zusammenzutragen).

Die beiden Registerhandschriften darf man zurecht als Bestandteil der damaligen Patriarchatsbibliothek ansehen, ihre Patriarchal- und Synodalverordnungen waren für das Patriarchat in der Turkokratie kaum noch von inhaltlicher Relevanz und – bei lukrativem Angebot – durchaus »vermittelbar«. Den letzten Hinweis auf eine Benützung im 16. Jahrhundert liefert eine »Beilage« im zweiten Registerband, Cod. Hist. gr. 48, in

Form des jetzigen (eingeleigten) Blattes 223 (auf dem Recto) mit der in Anmerkung 2 erwähnten Notiz des Ioannes Xanthinos.

Die weitere Geschichte der Erwerbungen Busbecks führt an den Kaiserhof nach Wien: Denn Busbeck bot seine griechischen Handschriften, wie in dem Brief angekündigt, der Hofbibliothek (zum Kauf) an. Lange ließ die Entscheidung auf sich warten, wiewohl der damalige (erste) Bibliothekspräfekt Hugo Blotius (1575–1608) einen Erwerb für die Hofbibliothek sehr begrüßte und unterstützte.⁶ Die Verhandlungen begannen ab 1576, der Kauf wurde 1583 mit einer Gesamtsumme von tausend Gulden abgeschlossen, die Busbeck als Anerkennung des kaiserlichen Ehrengeschenkes betrachtete, keinesfalls als Schätzpries der handschriftlichen Zielmen.⁷ Damit befand sich in der Hofbibliothek – neben der Privatbibliothek des in Wien wirkenden Universalgelehrten Johannes Sambucus (János Zsámboky, 1531–1584), die teils zu dessen Lebzeiten aus finanzieller Not, teils nach dessen Ableben von der Witwe der Hofbibliothek verkauft wurde (insgesamt 415 griechische Handschriften)⁸ – ein fundamentaler Grundstock griechischer Handschriften, der mit den großen westeuropäischen Humanistenbibliotheken konkurrieren konnte.

Wissenschaftliche Auseinandersetzung

Inwieweit sich Blotius selbst mit den beiden Handschriften beschäftigt hat, ist nicht verifizierbar; ob hier sein umfangreicher Briefwechsel, der bislang noch nicht aufgearbeitet ist, etwaige Enthüllungen bringen wird, darf eher bezweifelt werden. Zumindest vermißt man die für diese Zeit typischen Gelehrten-glossen von seiner Hand. Hingegen hat sich intensiv mit den beiden Handschriften des Patriarchatsregisters sein Gehilfe und Nach-

folger Sebastian Tengenagel (1608–1636; seit den neunziger Jahren in der Hofbibliothek als Gehilfe des Blotius tätig) auseinander gesetzt, dessen Grabinschrift an der südöstlichen Außenwand des Hauptchores des Stephansdomes seine unglaublichen Sprachkenntnisse rühmt⁹: ... *linguarum XV peritus ... hebraicae, syriacae, chaldaicae, persicae, arabicae, turcicae, aethiopicae, graecae, latinae, italicae, gallicae, hispanicae, germanicae, belgicae, anglicae* ...

Tengenagels »Lesespuren« (Unterstreichungen) und Anmerkungen (Marginalrubriken) finden sich immer wieder in den beiden Registerhandschriften. Auch die neuen Schutzblätter dürften von ihm stammen. Er erstellte den ersten Katalog der griechischen Codices, der handschriftlich in zwei autographen Versionen erhalten ist: Cod. lat. 12594 und (umfangreicher) Cod. lat. 9479. Das Patriarchatsregister war damals der Gruppe der *Codices theologici* zugeordnet und erhielt die Signaturen 249 sowie 252 (Cod. lat. 12594, f. 74^v–75^v; Cod. lat. 9479, f. 19^v). Die Inhaltsangabe fiel noch – dem Usus der Zeit folgend – eher dürftig aus (nach Cod. lat. 9479, f. 19^v): *Acta quaedam Synodica mutila* (später von Tengenagel mit anderer Tinte ergänzt: *Constantinopolitan. Patriarchar. recentiorum*) beziehungsweise *Epistolae aliquot ut puto Synodicae recentiores* (später von Tengenagel mit anderer Tinte ergänzt: *Constant. Patriarchar. recentiorum Synodicae Decisiones*).¹⁰ Sein Studium griechisch-byzantinischer Texte ist auf jeden Fall durch zahllose Notizen im griechischen Handschriftenbestand der damaligen Hofbibliothek bezeugt. Offensichtlich zeigte er aber an (kirchengeschichtlichen) Themen mit orthodoxem Schwerpunkt gewisses Interesse; eine kryptische Notiz von seiner Hand besagt ferner, daß er mit dem Erzbischof Chrysanthos Laskaris von Lacedaimon im Jahre 1608 in (nur einseitigem?) Kontakt stand, so notiert er (ÖNB, Cod. lat. 9690, f. 56^r) nach einer Namensliste der griechischen Metropolitane aus dem Jahr 1607: *Chrysanthus Lascaris Archiepis. Lacedaimonis me convenit. A° 1608. 26. Decemb.*

Die dürftigen ersten Beschreibungen riefen neue Katalogisierungsprojekte auf den Plan. Der griechischen Codices nahm sich rund sechzig Jahre später, von 1665 bis 1679, der mittlerweile fünfte Bibliothekspräfekt, Peter Lambeck/Petrus Lambecius (1663–1680), an. Er signierte die Handschriften zum Teil um und widmete sich einer detaillierten inhaltlichen Beschreibung, bemühte sich um Datierungen und gab minimale kodikologische Angaben. Die beiden unter die *Codices Theologici* eingereihten Handschriften des Patriarchatsregisters wurden nun der Gruppe der *Historici* zugeordnet und erhielten da-

mals die Signaturen *Historicus graecus* 65 und 66. Die Fülle dieser einzigartigen historischen Dokumente hat Petrus Lambeck wie seinerzeit Sebastian Tengenagel ganz offensichtlich ergriffen, und so trug er sich mit dem Gedanken, diese Texte gesondert zu edieren, sobald er Zeit habe, das heißt wohl sein *opus magnum* der Katalogisierung abgeschlossen hatte. In der Beschreibung der beiden Handschriften drückt er dies 1679 folgendermaßen aus: »... continentur iis varia variorum Constantinopolitanorum aliorumque Patriarcharum Graecorum recentiorum Synodica aliaque Diplomata; quae ego in praesens propter angustias temporis non possum debita diligentia satis accurate considerare, nec propter multitudinem suam singulatim recensere. Fiet tamen hoc, volente Deo, alias; cum mihi posthac fuerit plus otii. Sunt enim profecto hi duo Codices magni momenti ob multas authenticas et autographas Historiae Ecclesiasticae Orientalis notitias, quas vix alibi uspiam amplius reperiri existimo.«¹¹ (... darin sind verschiedenste Synodalbeschlüsse sowie Urkunden verschiedenster jüngerer griechischer Patriarchen von Konstantinopel und anderer Patriarchen enthalten. Diese kann ich momentan aus Zeitnot nicht mit gebührender Akribie sorgfältigst einsehen und wegen ihrer Fülle einzeln dokumentieren. Doch dies wird ein anderes Mal geschehen, so Gott will, wenn ich dann einmal mehr Freizeit haben werde. Denn wahrlich sind diese zwei Codices von großer Bedeutung wegen der vielen authentischen und autographen Anmerkungen zur orientalischen Kirchengeschichte, die sich, wie ich glaube, kaum anderswo noch finden lassen).

Zu dieser Edition sollte es jedoch nicht mehr kommen; er konnte immerhin noch seine *Commentarii de augustissima Bibliotheca Caesarea Vindobonensi* in acht Bänden 1679 abschließen. Adam Franz Kollár von Keresztén, Bibliothekspräfekt von 1772 bis 1777 († 1783), der 1782 eine minimal korrigierte *Editio altera* der *Commentarii* des Petrus Lambeck beendete (und durch Katalogisierung der noch unbearbeiteten griechischen Supplement-Handschriften in einem Band, der posthum 1790 erschien, ergänzte), druckte dessen kurze Beschreibung *tale quale* ab, den Zusatz einer beabsichtigten Edition ließ er begrifflicherweise streichen.¹² Allerdings war mittlerweile auch der deutsche Gelehrte Johann Albert Fabricius auf die beiden Handschriften aufmerksam gemacht worden; und in seiner *Bibliotheca graeca sive notitia scriptorum veterum Graecorum, quorumcumque monumenta integra aut fragmenta edita exstant* ... verweist er gegen Ende des letzten 13. Bandes (S. 838) auf die Bedeutung dieser Quelle und drückt die Hoffnung einer Edition (durch andere Editoren) aus. Kollár führt Fabricius' Worte in seiner *Editio altera* an: »optat ... a viro aliquo docto erui atque publicari codicem graecum

diplomaticum, qua tam sacra, quam profana Imperii Romani Orientalis Historia illustretur luculentius.« Ergänzend vermerkt Kollár in der Anmerkung, daß er eine Edition nicht in Aussicht stellen will, aber zumindest eine gründliche Aufschlüsselung der Dokumente: »Equidem de edendo tali codice nihil promittere possum, at accuratorem eorum diplomatum revisionem dare fortasse licebit in Classe Juridica Supplementorum meorum, si Deus et vitam et vires nobis benignus concesserit.« (Über die Edition solch einer Handschrift kann ich freilich nichts versprechen, doch wird es vielleicht möglich sein, eine genauere Analyse dieser Dokumente in der juristischen Abteilung meiner Supplementa zu geben, wenn Gott mir gnädig die Lebenskraft dazu gibt). Dazu kam es jedoch – wieder einmal – nicht.¹³ Er erlebte nicht einmal mehr die Drucklegung seines ersten und einzigen Bandes der *Supplementa*.

Und dennoch entsprachen die Signaturenanangaben bei Kollár nicht mehr dem neuesten Stand, sie ergänzten bloß minimal die bis dahin unübertroffenen Inhaltsbeschreibungen Lambecks; denn bereits Lambecks Nachfolger, Daniel Nessel (1680–1700), hatte inzwischen die Handschriften erneut umsigniert und einen eigenen Katalog erstellt, der allerdings in seiner oberflächlichen Art¹⁴ Lambecks *Commentarii* keinesfalls ersetzen konnte, zum Teil das Vorgängerwerk unter neuem Herausgeber sogar einfach abschrieb. Jedoch erhielten die beiden Handschriften des Patriarchatsregisters nunmehr die bis heute gültigen Signaturen *Historicus graecus* 47 und 48.¹⁵

Es sollte bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts dauern, ehe das Patriarchatsregister von Konstantinopel tatsächlich für eine Edition entdeckt wurde¹⁶: 1840/41 hielt sich zu einem Studienbesuch in Wien der an der Universität Moskau und St. Petersburg wirkende Historiker, Ethnograph, Sprach- und Literaturwissenschaftler Nikolaj Ivanovič Nadeždin (1804–1856) zum Handschriftenstudium auf. Dabei muß er auch die beiden Wiener Handschriften des Patriarchatsregisters eingesehen haben, jedoch dürfte er noch keinen Entschluß zu einer weiteren Bearbeitung gefaßt haben. Diese Entscheidung mag nicht zuletzt durch die Beschäftigung eines weiteren russischen Wissenschaftlers mit den beiden Codices gereift sein; denn während einer Studienreise 1844–1847 wurde Viktor Ivanovič Grigorovič (1815–1876) auf dieses historische Juwel aufmerksam und wertete jene Dokumente aus, die für die Geschichte der Slaven orthodoxen Glaubensbekenntnisses von Interesse waren. Seine entsprechenden Teileditionen und Kommentare flossen in den Artikel »Protokoly Konstantinopol'skago patriarchata XIV-go stolétija«

im *Žurnal Ministerstva Narodnago Prosvješćenija* 54/2 (1847) 131–146 ein.¹⁷

Um 1850 beginnt die eigentliche Geburtsstunde der konkreten Idee einer Edition des gesamten Patriarchatsregisters, als sich Nadeždin wahrscheinlich an den Wiener Slavisten Franz Miklosich (Miklošič, 1813–1891) wandte und selbigen um Abschriftsmöglichkeiten der Urkunden des Patriarchatsregisters – gegen Bezahlung – für eine geplante Ausgabe ersuchte. In griechischer Sprache und griechischer Paläographie bewährt, wurde Joseph Müller (1825–1895), der finanzielle Unterstützung dringend gebrauchen konnte, ab 1850/51 mit den Kopien betraut. Ungeklärt blieb jedoch die Frage, wie eine derartige Edition aussehen und vor allem in welchem Maße Franz Miklosich und Joseph Müller für ihre Mitarbeit gewürdigt beziehungsweise beteiligt sein sollten. Müller führte seine Arbeiten neben seinen dienstlichen Verpflichtungen in der Hofbibliothek in nachmittäglichen zeitlichen Freiräumen bis zum 26. August 1852 fort; mit diesem Tag waren die Abschriften der Codices Hist. gr. 47 und 48 beendet. Immer mehr wurde die Arbeit für Joseph Müller nicht nur ein nützlicher Zusatzverdienst, sondern die Arbeit an diesen Texten ergriff ihn geradezu, und er publizierte einzelne Urkunden und Kommentare.¹⁸ Doch geriet das eigentliche Projekt der gesamten Registeredition in Verzug: Von Wiener Seite wagte man aus wissenschaftlichem Ethos nicht, eine Gegenedition in Angriff zu nehmen, von russischer Seite blieb Nadeždin nach wie vor eine Antwort schuldig, wie er sich die Beteiligung der beiden Wiener Gelehrten bei seiner Edition vorstelle. Inzwischen trat der Editionsgedanke auch bei dem Hauptmitarbeiter Joseph Müller immer mehr in den Hintergrund, denn aus existentiellen Gründen war er in der Folge gezwungen, in Norditalien Posten als Sprach- und Literaturprofessor anzunehmen (Mailand, Pavia, Padua). Es schien, daß das Material in russischer Hand eines Tages – mit oder ohne Beteiligung Miklosichs und Müllers – als *editio princeps* in St. Petersburg erscheinen werde, als Nadeždin 1856 unerwartet verstarb.

Dieser unerwartete Todesfall war für Miklosich ein neuer Ansatzpunkt, das alte Desiderat der Edition des Patriarchatsregisters nun doch wieder aufzugreifen: 1858 machte Miklosich seine Idee einer *editio princeps* in Wien Joseph Müller schmackhaft und gewann seinen alten Freund für das Editionsprojekt – doch ohne die russischen Abschriften dazu heranziehen zu können, denn diese wurden Müller auf seine Anfrage nicht retourniert. In kürzester Zeit machte Müller in

Wien neue Abschriften für den Druck, im Februar 1859 wurde der erste Band (Cod. Hist. gr. 47 umfassend) bei der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zur Drucklegung – im Rahmen eines Gesamtprojektes eines *Codex diplomatum graecorum*, der sich in den sechs Bänden der *Acta et diplomata graeca medii aevi sacra et profana* dokumentiert – vorgelegt. Für den Veröffentlichungsort der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien führten Miklosich und Müller vor allem folgende Begründungen ins Treffen: »... so erlauben wir uns doch darauf hinzuweisen, daß ein Werk, welches das Recht der griechischen Kirche, die in Österreich über drei Millionen Bekenner zählt, beleuchtet, daß ein Werk, welches die Geschichte von einst mit Österreich verbundenen Ländern aufzuheben geeignet ist, kein uns gleichgültiges sein dürfte, abgesehen davon, daß eine österreichische Anstalt die glückliche Besitzerin des Denkmals ist, daß daher auch aus diesem Grunde Österreicher sich die Ehre, es zum Frommen der Wissenschaft herauszugeben, nicht entziehen lassen sollen, zumal sie ihrer vereinten Kraft zutrauen, daß ihr Werk die Forderungen der Wissenschaft befriedigen werde.«¹⁹

Etwa im Mai 1860 lag der *tomus prior* des Patriarchatsregisters dann auch gedruckt vor; der folgende *tomus posterior* folgte etwa im Februar 1862. In der Präsentation der Dokumente begnügten sich die Editoren mit einem Minimalkopfrege und einer Datumsangabe, soweit durch die Urkunde gegeben. Jegliche Kommentierung oder Ergänzungen von Stellen, die durch mechanische Eingriffe unlesbar geworden waren, unterblieben (nur in offensichtlichen Fällen wurden Ergänzungen beziehungsweise Konjekturen vorgenommen). Ebenso wurden die Texte nicht gegliedert, sondern ohne Absatzeinteilung in einem Stück ediert. Des öfteren wurden Dokumente als bloße Wiederholung eines gängigen Urkundentypus (etwa Glaubensbekenntnisse, Übertragungen von Metropolen et cetera) gewertet und einer eigenen Edition nicht für würdig befunden. Miklosich und Müller begnügten sich hierbei entweder nur mit einem Kopfrege oder mit Zitaten einzelner kurzer Passagen. Diesen kritischen Anmerkungen – nicht zuletzt im Hinblick auf die zu jener Zeit unberücksichtigt gebliebenen diplomatischen Kriterien, auf die sich die Bayerische Akademie der Wissenschaften bei der Projektgrundlegung ihres Planes eines *Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit* um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert berief²⁰ – steht das enorme Verdienst einer bei aller Schnelligkeit korrekt gearbeiteten Edition von immerhin 1169 Druckseiten griechischen Textes gegenüber. Für eine weitere

Verbreitung dieser Edition sorgten nicht nur zwei Nachdrucke im 20. Jahrhundert²¹, sondern ein »Raubdruck« unmittelbar nach Erscheinen der Textedition durch Jean-Paul Migne in Paris: Im Rahmen der *Series graeca* seiner *Patrologia* druckte er im 152. Band 219 Dokumente ab und wollte dabei auch den Anschein vermitteln, als habe er auf die Quelle selbst zurückgegriffen.

Es ist dieser *editio princeps* daher auch nur beschränkt der Vorwurf einiger diplomatischer und editorischer Mängel zu machen; vielmehr muß hier gewürdigt werden, daß der Wissenschaft durch den *furor scientificus* der beiden Gelehrten ein Werk in die Hand gegeben wurde, das damit erstmals der juristisch-historisch-theologischen Wissenschaftsdiskussion offenstand. Mit der steten Weiterentwicklung der Diplomatik und den daraus resultierenden Anforderungen an den Editor zeigte das Werk allerdings immer mehr auch seine Schwächen²², die weniger in der Textabschrift als vielmehr in der fehlenden kodikologischen und diplomatischen Erfassung der Dokumente lagen. Besonders in den Forschungsarbeiten von Herbert Hunger und Otto Kresten an der Universität Wien wurde mit aller Deutlichkeit und daraus resultierenden Konsequenzen auf die Manipulationen im Register hingewiesen (Entfernungen von Blättern [mitunter auch zur Zweitverwendung von leer gebliebenen Seiten, das heißt nicht in der Absicht einer Verfälschung des Urkundenbestandes], falsche Aneinanderreihung), die Datierungen waren in einigen Fällen zu hinterfragen oder überhaupt erst zu erschließen; autographe Teile des Registers bleiben als solche unbezeichnet; die Texte verlangten nicht zuletzt auch für ihr Verständnis nach einer klaren Gliederung.

Die Idee zu einer Neuedition, die modernsten diplomatischen Kriterien entsprechen sollte, mit der für die Zeit geradezu revolutionären Idee einer Übersetzung (mit der Notwendigkeit der Bearbeiter, sich detailliert mit den Texten und juristischen Formulierungen in allen Nuancen auseinanderzusetzen und textkritische Probleme einer Lösung zuzuführen) und einer Erarbeitung eines Urkundenglossars wurde in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts – wieder in Wien – geboren. Der Initiator, Propagator und hauptverantwortliche Herausgeber (neben Otto Kresten) war der Doyen der Wiener Byzantinistischen Schule, Herbert Hunger. Mit einem Team von Byzantinisten (Carolina Cupane, Ewald Kislinger, Herbert Wurm, Walter Fink und Wolfram Hörandner) sowie Rechtshistorikern (Peter E. Pieler, Gerhard Thür und Reinhard

Willvonseder) wurde das Projekt einer auf acht Bände geplanten Neuedition des Patriarchatsregisters von Konstantinopel nach den Codices Historici graeci 47 und 48 der Österreichischen Nationalbibliothek tatkräftig begonnen, jedoch durch teils mangelnde Zeitressourcen immer wieder verzögert, bis Herbert Hunger den 16. Internationalen Byzantinistenkongress in Wien 1981 als »Deadline« für das Erscheinungsdatum des ersten Bandes bestimmte. In der Folge wurde das Team der Bearbeiter auf einen kleinen Kreis reduziert, der in steter Zusammenarbeit und im gegenseitigen Dialog textkritische und editorische Probleme zu lösen hat(te); die juristische Beratung in Detailproblemen erfolgt(e) durch Spezialisten des römischen Rechts beziehungsweise des byzantinischen (Kirchen)rechts.

Parallel mit den Vorarbeiten zu Band 1 der Edition des Patriarchatsregisters wurde von zwei Seiten eine wissenschaftliche (Teil) Analyse der Dokumente vorgenommen: Einerseits hat der Assumptionist Jean Darrouzès die beiden Registerhandschriften für seine *Regestes des actes du patriarcat de Constantinople. Vol 1: Les actes des patriarches. Fasc. V: Les registres de 1310 à 1376*, Paris 1977, und *Fasc. VI: Les registres de 1377 à 1410*, Paris 1979, ausgewertet und seine (noch korrekturbedürftigen) Studien am Patriarchatsregister in einer vorausgehenden eigenen Monographie 1971 publiziert.²³

Andererseits waren die Wiener Herausgeber durch die Entscheidung, die Neuedition des Patriarchatsregisters im Rahmen der *Series Vindobonensis* des *Corpus Fontium Historiae Byzantinae* erscheinen zu lassen, auf Minimalcommentare beschränkt. Das förderte sicher das Editionsprocedere, erwies sich jedoch bei interpretationsbedürftigen Dokumenten und Detailbeobachtungen als unbefriedigend. Um derartigen wissenschaftlichen Analysen den angemessenen Raum zu gewähren, wurde die Subreihe der *Studien zum Patriarchatsregister von Konstantinopel* begründet, von der bislang zwei Bände erschienen sind.²⁴ Seit den Regesten und vor allem seit der Neuedition hat sich das Interesse an juristischen, historischen, theologischen und soziokulturellen Fragestellungen deutlich vermehrt, und die Detailbeiträge dieses Bandes mit der jeweils angeführten Spezialliteratur bezeugen mit aller Deutlichkeit diese intensive Auseinandersetzung mit einer der wichtigsten Quellen für das Patriarchat der Palaiologenzeit.

Bestand und Inhalt

Die beiden Handschriften, Codex Historicus graecus 47 und 48, der Österreichischen Na-

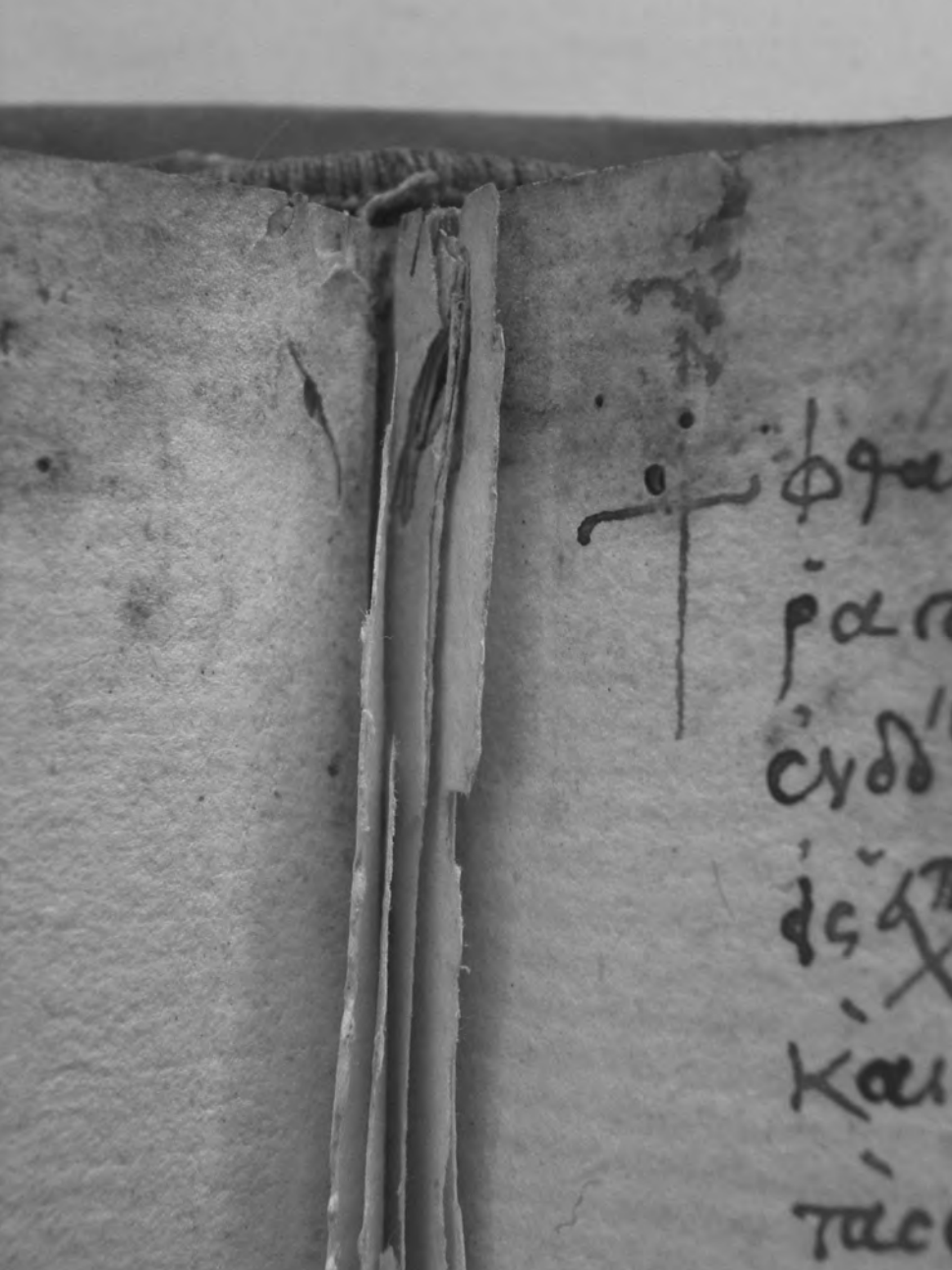
tionalbibliothek weisen heute – bei zu berücksichtigender späterer Beschneidung und Reduzierung des Seitenspiegels²⁵ im Rahmen der Neubindung durch den Bibliothekspräfecten Gerard van Swieten 1754 – eine Größe von circa 285–290 mal 210 mm auf. Ohne spätere Vor- und Nachsatzblätter umfaßt Hist. gr. 47 308 Folien, Hist. gr. 48 222 Folien.²⁶ Nach der chronologischen Abfolge beinhaltet der erste Registerband Dokumente der Zeit von 1315 bis 1372 [1375] (Patriarchat Ioannes XIII. Glykys, Gerasimos I., Esaias, Ioannes XIV. Kalekas, Isidoros I., Kallistos I. [zweimal], Philotheos Kokkinos [zweimal]), der zweite von 1379 bis 1402 (Patriarchat Neilos Kerameus, Antonios IV., Makarios [2. Mal], Antonios IV. [2. Mal], Kallistos II. Xanthopoulos, Matthaïos I.). Die Verstümmelung zu Beginn des ersten Registerbandes läßt sich glücklicherweise durch eine Abschrift der ersten neunzehn Urkunden (zum Teil nur mit den formelhafte Teilen²⁷) im Codex Vaticanus Urbinas gr. 80, ff. 200^v–215^v²⁸ als eine Art Musterbuch von der Hand des unten noch zu erwähnenden Notars der Patriarchatskanzlei Ioannes Chortasmenos²⁹ gegen Ende des 14. Jahrhunderts ergänzen. Die erste Urkunde, ein Inthronisationsgebet Ioannes' XIII. Glykys (PRK 1)³⁰, und mehr als zwei Drittel der zweiten Urkunde, eine Bestätigung der Privilegien des Klosters τοῦ Μεσσοποτάμου (PRK 2), sind so dank der Abschrift des Ioannes Chortasmenos überliefert.

Zum Schutz der Dokumente wurden den beiden Codices jeweils zwei bis vier Blätter als Vor- beziehungsweise Nachsatz zugebunden. Nach den Schriftspuren (Zahlenreihen und einige Worte) im Cod. Hist. gr. 48 zu schließen, stammen diese Schutzblätter von dem oben erwähnten zweiten Präfecten der Hofbibliothek, Sebastian Tengenagel.

Über den Aufbau und die Genese des Registers gibt das Beschreibmaterial einige Aufschlüsse. Beide Handschriften sind auf westlichem Papier geschrieben, das sich ab dem 14. Jahrhundert in Byzanz immer mehr etabliert und das zuvor im Gebrauch befindliche orientalische Papier (»Bombyzinpapier«) verdrängt hat. Da sich bei der Arbeit an Codex Hist. gr. 47 so mannigfache Manipulationsversuche und mechanische Eingriffe zeigten, die bislang keine Berücksichtigung fanden, war es angeraten, den Codex im Rahmen der Neuedition in seine Einzellagen aufzubinden³¹, um auf diese Weise in die nachträglichen Eingriffe – seitens der Patriarchatskanzlei – bessere Einsicht zu erhalten als in gebundenem Zustand, wo durch die (enge) Bindung die Lagenverhältnisse nicht mit aller Klarheit zu

lösen waren. Für Codex Hist. gr. 48 fehlt noch eine derartige minutiöse Analyse durch eine Aufbindung in Einzellagen. Eine erste kursorische Durchsicht (in gebundenem Zustand) zeigt freilich bei den im oberen und unteren Seitenbereich erhaltenen Falzresten, daß an Stellen, wo mehrere Blätter herausgerissen/geschnitten wurden, infolge von buchkonservatorischen »Rettungsversuchen« am Anfang des 20. Jahrhunderts durch Aufklebung auf neues Papier (zur Erstellung von einbindbaren Blättern/Lagen) nicht immer die entsprechenden Folienreste verbunden worden sind. Die teilweise enge Bindung der Lagen, die schon Herbert Hunger berechtigterweise für seine Minimalbeschreibung – auch unter dem Gesichtspunkt beschränkter (publizierter) Vergleichsbeispiele – im Katalog der griechischen Handschriften gegenüber späterer Kritik verteidigt hat³², läßt in vielen Fällen die Lagengliederung kaum deutlich werden, will man dem Codex nicht Gewalt antun. Selbst die Entdeckung eines Bindefadens tief im Falz ist nicht immer aussagekräftig, da es sich infolge der Neubindungen auch um »funktionslose« vergessene Fäden handeln kann.³³ Die folgenden Darstellungen werden daher überwiegend auf die akribischen Untersuchungen von Otto Kresten im Rahmen seiner Lagenrekonstruktionen bei einer vom Institut für Restaurierung der Österreichischen Nationalbibliothek durchgeführten Aufbindung zurückgreifen, erste Überlegungen zum Aufbau und der Lagengliederung im Codex Hist. gr. 48 sollen in der Einleitung der Edition von Band 5 (geplant für 2009/2010) erscheinen.

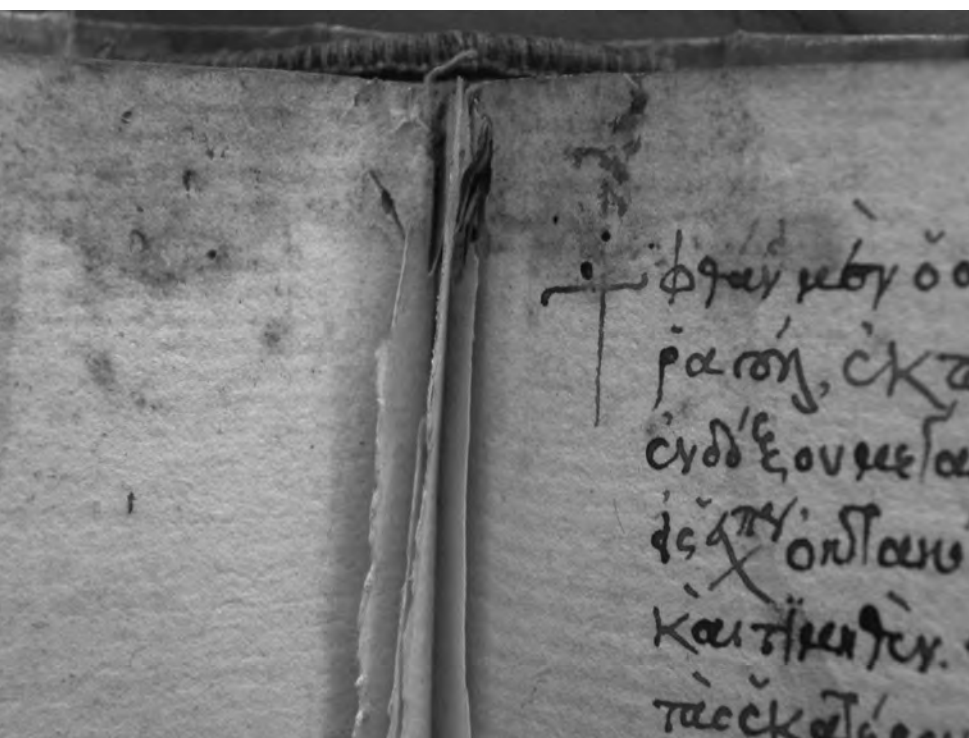
Der kodikologische Befund der Aufbindung von Cod. Hist. gr. 47 und die Auswertung der Wasserzeichen ergab, daß für das erste erhaltene Registerbuch bereits von Anfang an ein Codex konzipiert war, der als solcher gebunden zum Eintragen vorlag, und daß nicht in Einzellagen geschrieben wurde, die man dann nachträglich – das heißt wenn eine für einen Codex ausreichende Menge vorlag – zusammengebunden hätte (eine Arbeitsaufteilung, die in Kopistenateliers immer wieder begegnet). Die relativ gut datierbaren Wasserzeichen bezeugen, daß Patriarch Ioannes XIII. Glykys den Grundstock des ersten erhaltenen Registerbandes im Jahre 1315 kurz nach seinem Amtsantritt am 12. Mai angelegt hat: Dieser Nucleus umfaßt die Folien 1–158 (bis zum letzten Dokument aus dem 1. Patriarchat des Philotheos Kokkinos vor dem 22. November 1354; PRK 210). Dann ließ der Nachfolger, Patriarch Kallistos I., den Codex aufbinden und griff manipulativ in Do-



Beispiel für manipulative Eingriffe in das Patriarchatsregister im zweiten Kodex: Beseitigung von Seiten aus der Amtszeit des Patriarchen Matthaios I. zwischen f. 123^v und 124^r im Cod. Hist. gr. 48 (Beginn eines Dokumentes von Oktober 1399; DAR. Reg 3076).

kumente seines Vorgängers Philotheos Kokkinos ein. Der Codex blieb dann wohl einige Zeit in ungebundenem Zustand, zumindest so lange, bis Teile davon nachweislich nur in einzelnen Lagen kursierten, nämlich die sogenannten Exarchenlisten, die die Kleriker in Konstantinopel zu sittlichem Lebenswandel mit Unterschrift verpflichten sollten³⁴ (Dezember 1357, unter dem 2. Patriarchat des Kallistos I.). Die weiteren Zusammensetzungen, Manipulationen und Eingriffe werden noch eine mit dem Abschluß des 4. Editionsbandes, das heißt dem Ende der ersten Registerhandschrift, Cod. Hist. gr. 47, zu erstellende Lagenanalyse mit allen Blattversetzungen (etwa der Exarchenliste X) und -verstümmelungen zeigen. Da sich ab dem erwähnten Folio 158 mehrere Wasserzeichen finden, deren Datum untereinander zum Teil erheblich variiert³⁵, ist damit ein erstes Hilfsmittel für Blattzusätze zu verschiedenen Zeiten gegeben.

Für den zweiten Registerband, Codex Hist. gr. 48, ist durchgehend ein Wasserzeichentyp in leicht variierenden Formen vertreten (Typus Horn³⁶ etwa aus dem Zeitraum 1376/77); zwischen beiden Bänden besteht eine größere Lücke (Band 1 endet im Juni 1372, das heißt in der zweiten Hälfte des zweiten Patriarchats des Philotheos Kokkinos [8. Oktober 1364 bis Sommer 1376?], Band 2 setzt (nach der sehr fragwürdigen Neubindung) unvermittelt und durch mechanische Einwirkung stark beeinträchtigt mit einer synodalen Absetzungsurkunde des Metropolitens von Ikonion von September 1379 beziehungsweise (mit Bestätigung) von Juni 1380 ein (f. 1^r–3^v)³⁷, gefolgt von zwei Eintragungen in Vierjahressprüngen³⁸, ehe sich ab dem vierten Dokument (f. 4^v) die Reihenfolge bei dem Jahr 1380 einpendelt³⁹. Da sich gerade im Anfangsbereich von Codex Hist. gr. 48 durch Einklebung die ursprünglichen Lagenverhältnisse nicht mehr rekon-



struieren lassen (zumindest im momentanen gebundenen Zustand des zweiten Registerbandes) und alle bisherigen Untersuchungen nur auf der altherkömmlichen und beschränkt ausführbaren Lagenanalyse durch »Abtasten« der Lagen zum Falz hin und durch Orientierung nach dem Binfaden im Falz der Mittellage (sowie durch Kontrolle der Position des Wasserzeichens pro Doppelblatt) möglich sind, sei hier vorab alleine auf die wasserzeichenorientierte Beobachtung hingewiesen, daß nämlich aufgrund der Parallelformen des Wasserzeichens durchgehend im gesamten zweiten Registerband wohl ebenfalls mit einer Anlage als Codex zu Beginn wahrscheinlich unter Neilos Kerameus (oder schon unter Makarios? – vgl. die folgenden Ausführungen zu der Foliennotiz) zu rechnen sein dürfte. Was mit den verbleibenden Urkunden aus der Amtszeit des Philotheos Kokkinos (iterum) und des Makarios (primum) geschah, ist vorläufig noch nicht rekonstruierbar.

Zumindest gibt es eine zeitgleiche Notiz zum Aufbau des zweiten Registerbandes, die sich auf f. 115^v befindet: Am unteren Rand der letzten Urkunde (die sich bis auf f. 116^r fortsetzt⁴⁰) des Patriarchen Antonios IV (iterum) ist von zeitgleicher Hand angemerkt: »γεγραμμένα φύλλα ἑκατὸν διακόσια τέσσαρα« – beschriebene Blätter: 204 (korrigiert aus 104, das heißt das ursprüngliche ἑκατὸν wurde getilgt und mit διακόσια überschrieben⁴¹). Für ein f. 115^v passen beide Angaben nicht (was wegen der Verstümmelung am Anfang auch nicht zu vermuten wäre). Beide Angaben (sowohl die getilgte als auch die korrigierte) stellen vor interpretatorische Probleme, die vorläufig nur zu referieren, noch nicht zu lösen sind. Nimmt man insgesamt 104 damals vorhandene »beschriebene Folien« des zweiten Registerbandes an (nach derzeitiger Bindung, ohne noch die mehrfachen offensichtlichen Manipulationen in Form von herausgeschnittenen oder -gerissenen Lagenhälften zu berücksichtigen – also etwa im Bereich von f. 11 [115–104]), so käme man direkt in die Amtszeit des Patriarchen Neilos Kerameus (März/April 1380 bis 1. Februar 1388). Selbst wenn man nach den Doppelblattspuren im Falz mindestens noch einmal circa zehn bis fünfzehn Blatt hinzurechnet (das heißt das jetzige f. 115 entspräche damals etwa f. 125/130 – mit der [momentanen] Unsicherheit, auf wen die Manipulationen zurückzuführen sind und welcher der zweimal berufenen Patriarchen Makarios oder Antonios IV. [oder gar Kallistos II., dessen Registrierung auf dem Folgeblatt der besagten Notiz einsetzt] für die [jeweils?] vorangehenden Ein-

griffe verantwortlich zeichnet⁴²), so käme man in den Zeitraum 1384/1386 (f. 21/26⁴³), also immer noch mitten in die Amtszeit des nämlichen Patriarchen.

Nimmt man hingegen 204 vorangehende Folien an, so wären selbst bei einer recht großzügigen Aufrundung von manipulativ entfernten Blättern im Umfang von circa zwanzig Folien (bis f. 115; auch hier mit der [momentan noch] großen Unsicherheit, wann einzelne Folien herausgeschnitten oder -gerissen worden sind; hingewiesen sei nur darauf, daß das Jahr 1396 – kurz vor Kallistos' Patriarchat – auffällig schwach vertreten ist) rund siebzig fehlende Folien zu Beginn dieses Registerbandes anzusetzen. Wenn man weiter annehmen darf, daß Philotheos Kokkinos die Dokumente seiner Amtszeit nicht auf zwei Registerbände aufgeteilt hat (den Beginn eines neuen Registerbandes würde man mit einem neuen Patriarchen erwarten), sondern daß die fehlenden Dokumente aus der Zeit von Sommer 1372 bis Sommer 1376 (?)⁴⁴ im ersten Band enthalten waren (und ein neuer Registerband somit nicht wie oben vermutet erst mit Neilos Kerameus einsetzt, sondern mit dem ersten Patriarchat des Makarios [gegen Juni 1377]), blieben für einen Zeitraum von rund drei Jahren besagte siebzig bis achtzig Folien, das heißt rund ein bis zwei Folien pro Jahr. Nimmt man durchschnittlich rund ein bis zwei Seiten pro Dokument an, so ergäbe dies pro fehlender Jahreseinheit (also etwa von Sommer 1376? bis [September 1379]/Juni 1380⁴⁵) zwischen neun und achtzehn Dokumente – eine im Vergleich mit den erhaltenen Dokumenten der Jahre im Umfeld vergleichbare Zahl – immer vorausgesetzt, daß – neben den deutlich sichtbar entfernten Seiten – nicht weitere Lagen im Bereich der heutigen Folien 1–115 entfernt wurden.

Von einem Register möchte man – parallel etwa zu den spärlich erhaltenen Klosterregistern – erwarten, daß Urkunden ergänzend zu einer Originalablage eingetragen worden sind, erwartungsgemäß nachdem die Urkunde mündlich, unterfertigt und in aller Gültigkeit ausgestellt worden war (wiewohl auch die seltene Registrierung noch vor der Ausstellung eines Dokumentes bezeugt ist⁴⁶). Die beiden Bände des Patriarchatsregisters präsentieren sich hingegen in der Mehrzahl als eine Mischung aus Abschriften von Originaldokumenten des Patriarchats⁴⁷ – Wiedergabe des Textes und der Unterfertigung mit der in kopialem Überlieferungslängst zum Standard gewordenen Einleitung »εἶχε ...« beziehungsweise (für die Patriarchen ab dem zweiten Patriarchat Kallistos' I. einheitlich erweitert) »εἶχε καὶ διὰ τιμίας πατρι-

αρχικῆς γραφῆς τόϛ«, – gelegentlich auch mit Nachzeichnung der Unterschrift⁴⁸ – sowie von (Auszügen aus) synodalen Sitzungsprotokollen (eingeleitet mit dem genauen Datum), von kurzen Zusammenfassungen patriarchaler Anordnungen (παρὰ-σημείωσις beziehungsweise Verbalformen von σημειῶω)⁴⁹ und von (autograph unterfertigten) Eintragungen beziehungsweise Dokumenten, für die wohl nicht noch eine eigene Urkunde ausgestellt wurde⁵⁰. Bei letzteren handelt es sich etwa um Glaubensbekenntnisse (infolge der Abschwörung häretischer Theorien⁵¹, inklusive des katholischen und islamischen Glaubens)⁵², um Versprechen von Klerikern⁵³ oder um »Subskriptionslisten«, die von den konstantinopolitanischen Klerikern bezüglich ihrer Folgsamkeit gegenüber den von Patriarch Kallistos I. im Dezember 1357 eingesetzten Exarchen direkt im Codex unterfertigt waren, wobei diese sogenannten Exarchenlisten zunächst lose in Heftform zur Unterschrift vorgelegt wurden und erst nachher in den Codex eingebunden wurden.⁵⁴ Als besondere Eintragung ist hier auch die autographe und subskribierte Exkommunikationsformel des Metropoliten Philotheos von Selymbria gegen Nikephoros Gregoras circa vom Mai 1366⁵⁵ zu nennen sowie die vom Patriarchen Neilos Kerameus im Juni 1380 nach einer Sedisvakanz bestätigte Synodalscheidung (September 1379) zur Absetzung des Metropoliten von Ikonion. Dieser Nachtrag zur synodalen Neubestätigung unter dem neu inthronisierten Patriarchen folgt der Absetzungsurkunde und ist sowohl vom Patriarchen selbst sowie von den anwesenden Metropoliten im Register unterfertigt worden.⁵⁶

Unklar bleibt die Form der Benützung beziehungsweise die Auffindung von bestimmten Dokumenten; das Eintragungssystem ist chronologisch, aber ohne für den Benützer die Jahreszahl in irgendeiner Weise signifikant hervorzuheben. Man kann sich – sofern eine Jahres- oder Indiktionsangabe⁵⁷ in einem Dokument gegeben ist – zwar danach richten, die Schnellsuche nach der Indiktionsangabe ist dabei freilich auch nur eine bescheidene Hilfe, wenn es sich um eine Suche nach Dokumenten über einen Zeitraum von fünfzehn Jahren handelt. Anhaltspunkte mögen vielleicht die jeweils zu Beginn eines neuen Patriarchen notierten Registerführungsvermerke gewesen sein, allerdings waren sie auch nicht besonders hervorgehoben.⁵⁸

Eine kurze Urkundenüberschrift begegnet im ersten Registerband eher sporadisch und fehlt über weite Teile. Erst ab dem ersten

Patriarchat Kallistos' I. wird der Kurztitel vermehrt – wenn auch nicht immer konsequent und mit gelegentlich größeren überschriftslosen Folieneinheiten – den Dokumenten vorangestellt (in der Regel von der Schreiberhand). Unter dem zweiten Patriarchat des Philotheos Kokkinos wird der vorangestellte Kurztitel zum Standard. Auffällig ist die offensichtliche Bedeutungslosigkeit beziehungsweise »Geringschätzung« des Registers in nachfolgender Zeit, sodaß Notare (?) der Patriarchatskanzlei darin Notizen machen oder bestimmte Wortformen in probationes pennae nachzeichnen konnten, etwa um einen bestimmten Schreibduktus einzuüben.⁵⁹ Auf diese Einstellung dürften auch einige Entfernungen von offensichtlich leeren Seitenteilen zurückgehen, die man anderweitig gebrauchte.

Probleme der Überlieferung

Versucht man das System der Registrierung zu durchschauen, so stößt man bereits an erste Grenzen einer möglichen rekonstruierbaren Planmäßigkeit; denn einerseits haben sich im Original oder in sekundärer Überlieferung Dokumente der Patriarchatskanzlei erhalten, die keinen Eingang in das Patriarchat gefunden haben, andererseits sind einige im Register überlieferte Eintragungen niemals für ein separates Dokument bestimmt gewesen (etwa die Glaubensbekenntnisse von Konvertiten und Häretikern mit den Originalunterschriften der bekennenden Personen).

So einmalig die Existenz dieses Patriarchatsregisters auch ist, es stellt in der Rekonstruktion des Eintragungsprocedere in der Patriarchatskanzlei vor eine Reihe von Problemen. Das System, nach dem gewisse Urkunden eingetragen wurden oder vom Register ausgespart blieben, ist bis heute nicht geklärt. Der Verlust der ansetzbaren originalen Dokumente, die als Kopie im Register eingetragen sind, ist noch einsichtig bei Destinatären in Gebieten, deren Archive infolge der Wirren der folgenden Zeit – nicht zuletzt durch die Einbußen schriftlicher Textzeugen jeglicher Art gegen Ende der Palaiologenzeit und in der Turkokratie – vernichtet wurden; ratlos ist man freilich bei Dokumenten aus dem Patriarchat, die im Original in Klosterarchiven erhalten geblieben sind und keine Eintragung im Register erhielten.⁶⁰

Interessant für die Überlieferungsgeschichte wird es freilich in jenen Fällen, in denen sich Parallelüberlieferungen erhalten haben. Dies ist gerade bei den Beschlüssen in den Byzanz heftig erschütternden theologischen Auseinandersetzungen um Gregorios Palamas der Fall. Zwei kirchengeschichtlich

bedeutende synodale Entscheidungen, die Tomoi von Juli 1341 (PRK 132)⁶¹ und Februar 1347 (PRK 147)⁶², sind so in Registereintragung und Parallelüberlieferung erhalten.⁶³

Das Register als Spiegel der Gelehrten des Patriarchats von Konstantinopel

Prosopographisch nimmt das Patriarchatsregister mit seinen datierten oder datierbaren Dokumenten etwa zu den Amtsantritten der neuen Patriarchen, der Präsenz von Metropolit zu Synodalsitzungen in Konstantinopel und der namentlichen Nennung etwa von neu ernannten Metropolit eine ganz wichtige Rolle ein. Die prosopographischen Daten der beiden Registerhandschriften treffen darüber hinaus die erwähnten Beamten der Patriarchatskanzlei an sich, für die sich vielfach durch gesicherte chronologische Daten deren jeweiligen Ämterlaufbahn rekonstruieren lassen⁶⁴ und von denen einige Gelehrte im Umfeld des Patriarchats in ihrem konkreten Wirken, nämlich in der bald kalligraphischen, bald tachygraphischen Registrierung⁶⁵ sowie im Diktat rhetorisch ausgefeilter Proömien bestimmbar sind.

Die eben genannte Gruppe der Schreiber ist aus ihren konkreten Schriftzeugnissen im Register durch Schriftvergleiche und mit paläographischer Akribie analysierbar, wobei der Wechsel ein und desselben Schreibers zwischen »Schönschrift« (der Buchschrift angeglichenen Kalligraphie) sowie Gebrauchsschrift und die gelegentlich sehr ähnlichen Schriftstile zeitgleicher Registerschreiber zur Bestimmung der Handgrenzen (sogar mit Handwechsel innerhalb eines Dokumentes) vor so manche Probleme stellten.⁶⁶ Auch ist gerade im Bereich der dokumentarischen Schrift viel eher ein Duktuswechsel über Jahre hinweg denkbar als in der Buchschrift kalligraphischer Ausprägung, in der man sich doch mehr diszipliniert hat – vor allem bei Auftragsarbeiten. Eine erste Untersuchung zur Bestimmung der Schreiberhände und Identifizierungen mit bekannten zeitgleichen Kopisten im Umfeld der Patriarchatskanzlei hat Jean Darrouzès in seiner Studie zum Patriarchatsregister von 1971 vorgenommen, allerdings mit der (durchaus berechtigten) Kautel eben eines ersten Versuches⁶⁷, der noch einer autoptischen Verifizierung und kodikologischen Untermauerung bedurfte.

Unter den aufgrund ihres Schriftduktus mit Sicherheit bestimmbar Registerschreibern und Gelehrten der Zeit zählen Georgios Galesiotes, Ioannes Holobolos und Johannes Chortasmenos.⁶⁸ Chortasmenos und Galesiotes standen – nicht zuletzt aufgrund

ihrer literarischen Produktion – mehrfach im Mittelpunkt wissenschaftlicher Untersuchungen. Ihr Schriftduktus ist recht gut erforscht, und gerade für den Beginn der erhaltenen Register (Galesiotes, Dienstzeit im Patriarchat im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts) und für das Ende (Chortasmenos, im Patriarchat circa 1391–1415 tätig) ist eine gesicherte paläographische Grundlage gegeben (neben zeitgleichen Kopisten, die bislang namentlich noch nicht zu bestimmen sind). Ioannes Holobolos⁶⁹ ist etwa für den Zeitraum von 1369 bis 1399 als Patriarchatsbeamter belegt; von ihm ist – wie die folgende Liste zeigt – auch die literarische Ambition im rhetorisch ausgefeilten Diktat bezeugt, durch eine datierte Handschrift der Hexabiblos des Konstantinos Armenopoulos (Codex Athos, Lavra K 112 vom März 1369) ist eine gesicherte Grundlage des Schriftvergleiches gegeben.⁷⁰ Unter den zum Teil durch philologische Detailuntersuchungen noch zu verifizierenden Diktatgebern sei unter anderem auf den Metropolit Theophanes von Nikaia hingewiesen, der durch gute Kontakte zum Patriarchen Philotheos Kokkinos auch als dessen Legat an den serbischen Hof des Johannes Uglješa geschickt wurde (zur Anerkennung der Souveränität des Patriarchen von Konstantinopel) und mit großer Wahrscheinlichkeit für das Schreiben Uglješas an den Patriarchen von März 1368 hauptverantwortlich zeichnete.⁷¹

Eine andere Gruppe von Gelehrten ist im Codex entweder in den Kurztiteln oder marginal zu Beginn eines Dokumentes angeführt: die Diktatgeber. Dabei handelt es sich um Gelehrte, die ihre rhetorische Fähigkeit mitunter ausufernd mit langen, oft kunstvoll bis maniert verschachtelten Satzperioden, mit zahlreichen Anspielungen auf die patristische (und klassische) Literatur und mit einem Vokabular, das sich vom trockenen Kanzleiformulargut deutlich abhebt, zum Ausdruck bringen wollen. Die Nennung dieser Persönlichkeiten in den Registerhandschriften ermöglicht einen einzigartigen Einblick in den konkreten Einsatz und die Arbeitsaufteilung innerhalb der Patriarchatskanzlei.⁷² Im Patriarchatsregister lassen sich diese zusätzlichen Angaben der Diktatgeber ab dem 2. Patriarchat des Philotheos Kokkinos nachweisen (erster Beleg auf f. 232^r des Codex Hist. gr. 47), in der Regel mit Wendungen der Art »(τὸ) προοίμιον (τοῦ) ...« beziehungsweise »ἡ τοῦ προοιμίου ἐκθεσις / ἡ ἐκθεσις τοῦ προοιμίου τοῦ ...« oder »διὰ τοῦ ...«.

So sind als Diktatgeber, die hier zum Abschluß verzeichnet seien, namentlich nachweisbar⁷³:

- der Protonotarios *Pepagomenos*⁷⁴ (Hist. gr. 47, f. 232^v, PRK 274; Dar. Reg 2463 – f. 233^v, PRK 277; Dar. Reg 2466 – f. 237^v, PRK 285 [ohne Namensnennung, nur Funktionsnennung]; Dar. Reg 2463 – f. 239^r, PRK 287; Dar. Reg 2482 – f. 240^r, PRK 288 [ohne Namensnennung]; Dar. Reg 2484 – f. 241^v, PRK 291 [ohne Namensnennung, allerdings mit dem Hinweis τοῦ αὐτοῦ πρωτονοταρίου]; Dar. Reg 2491);
- der ἐπὶ τῶν ἀναμνήσεων *Petriotes*⁷⁵ (Hist. gr. 47, f. 233^v, PRK 278; Dar. Reg 2475 – f. 236^r, PRK 283; Dar. Reg 2481 – f. 243^r, PRK 293; Dar. Reg 2492);
- der (Diakon?) (*Demetrios*) *Chloros*⁷⁶ (Hist. gr. 47, f. 247^r, PRK 303; Dar. Reg 2510);
- der Notarios *Demetrios Gemistos*⁷⁷ (Hist. gr. 47, f. 255^r, PRK 316; Dar. Reg 2538);
- der Notarios/Megas Chartophylax (*Ioannes*) *Holobolos*⁷⁸ (Hist. gr. 47, 263^v, PRK 334; Dar. Reg 2559 – 264^r, PRK 335; Dar. Reg 2560 – 307^v, PRK 418; Dar. Reg 2649)⁷⁹;
- der Protonotarios *Gemistos*⁸⁰ (Hist. gr. 48, f. 66^r, MM 435; Dar. Reg 2921);
- (der Protonotarios) (*Michael*) *Balsamon*⁸¹ (Hist. gr. 48, f. 54^r, MM 417; Dar. Reg 2879 [andere Person?]; f. 82^v, MM 461; Dar. Reg 2949 – f. 109^r, MM 509 [nur Kopf-regest]; Dar. Reg 3035 – f. 110^v, MM 512; Dar. Reg 3041);
- der Hypomnematographos (*Akindynos*) *Pendikes*⁸² (Hist. gr. 48, f. 91^r, MM 476; Dar. Reg 2974 – f. 102^v, MM 495; Dar. Reg 3011 – f. 175^v, MM 610; Dar. Reg 3170 – f. 195^v, MM 652; Dar. Reg 3214);
- der Protekdikos (*Ioannes*) *Syropoulos*⁸³ (Hist. gr. 48, f. 108^v, MM 508; Dar. Reg 3034);
- der Logothetes/Protonotarios/Protekdikos (*Georgios*) *Eugenikos*⁸⁴ (Hist. gr. 48, f. 110^r, MM 511 [nur Auszug]; Dar. Reg 3037 – f. 144^v, MM 552, ohne Namensnennung, nur διὰ τοῦ πρωτονοταρίου; Dar. Reg 3107 – f. 148^v, MM 557 [wie f. 144^v]; Dar. Reg 3113] – f. 182^r, MM 626; Dar. Reg 3189 – f. 204^r, MM 667/I; Dar. Reg 3226)⁸⁵.

Anmerkungen

* Kresten, Metropolenunterschriften (s. Anm. 39), 187, Anm. 48.

1. Die Angaben hier zur abgekürzt zitierten Literatur gelten auch für alle folgenden Beiträge: Die Dokumente aus dem Patriarchatsregister werden nach Nummern auf der Grundlage der bislang erscheinenden Bände der Neuedition zitiert, die auch eine deutsche Übersetzung bietet: PRK = *Das Register des Patriarchats*

von Konstantinopel. 1. Teil: Edition und Übersetzung der Urkunden aus den Jahren 1315–1331, hg. v. H. Hunger und O. Kresten unter Mitarbeit von C. Cupane, W. Fink, W. Hörandner, E. Kislinger, P. E. Pieler, G. Thür, R. Willvonseder, H. Wurm, Wien 1981 (Corpus Fontium Historiae Byzantinae XIX/1). – 2. Teil: Edition und Übersetzung der Urkunden aus den Jahren 1337–1350, hg. v. H. Hunger und O. Kresten, E. Kislinger, C. Cupane, unter Mitarbeit von W. Fink, W. Hörandner, P. E. Pieler, G. Thür, R. Willvonseder, H. Wurm, Wien 1995 (Corpus Fontium Historiae Byzantinae XIX/2) – 3. Teil: Edition und Übersetzung der Urkunden aus den Jahren 1350–1363, hg. v. J. Koder, M. Hinterberger und O. Kresten unter Mitarbeit von A. Giannouli, Ch. Gonsa, H. Hunger, I. Konidaris, Ch. Kraus, P. E. Pieler, G. Thür, R. Willvonseder, H. Wurm, Wien 2001 (Corpus Fontium Historiae Byzantinae XIX/3) – 4. Teil: Edition und Übersetzung der Urkunden aus den Jahren 1364–1372, hg. v. Otto Kresten und Ch. Gastgeber unter Mitarbeit von E. Mitsiou, J. Preiser-Kapeller. Erscheint Wien 2008/9 (Corpus Fontium Historiae Byzantinae XIX/4) (zitiert nach der Dokumentnummer). Die späteren Dokumente werden (mit Übersetzung der Verfasser) aufgrund der alten Edition zitiert: MM = F. Miklosich/J. Müller, *Acta patriarchatus Constantinopolitani MCCCXV–MCCCCII e codicibus manu scriptis Bibliothecae Palatinae Vindobonensis*, 2 Bde., Wien 1860/1862 (Acta et diplomata graeca mediaevi sacra et profana I [Nr. 1–331 = ÖNB, Codex Hist. gr. 47] und II [Nr. 332–691 = ÖNB, Cod. Hist. gr. 48]) (zitiert nach der Dokumentnummer). Regesten zu allen von Patriarch und Synode erlassenen Dokumente finden sich in: V. Laurent bzw. J. Darrouzes, *Les registres des actes du patriarchat de Constantinople*, I/4–7, Paris 1971–1991 (= Laur. Reg beziehungsweise Dar. Reg; zitiert nach Regestnummer), zu jenen der Kaiser in: F. Dölger/(P. Wirth), *Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches* 3./4./5. Teil (Regesten von 1204–1282/1282–1341/1341–1453), München² 1977/1960/1965 (= Dö.Reg.; zitiert nach Regestnummer). Für einzelne Persönlichkeiten dient als Nachschlagewerk das *Prosopographische Lexikon der Palaiologenzeit*, hg. von E. Trapp u. a. 12 Bände und 2 Addenda, Wien 1976–1996 beziehungsweise in der CD-ROM-Version, Wien 2001 (= PLP, zitiert nach Nummern). Siehe auch allgemein zum Register: Darrouzès, *Registre* = J. Darrouzès, *Le registre synodal du patriarchat byzantin au XIV^e siècle. Étude paléographique et diplomatique*, Paris 1971 (Archives de l'Orient Chrétien 12).

2. Aus dem Jahr 1551 oder kurz danach ist im ersten (erhaltenen) Registerband noch ein singulärer Ehebescheid erhalten, der auf dem Recto eines zum Lagenblock nicht gehörenden, kleinen »Notizzettels« (nun Codex Hist. gr. 48, f. 223^v) vermerkt war (12 mal 28 Zentimeter) und vom 9. Jänner 1551 datiert; Ernst Gamillscheg konnte als Schreiber den Megas Logothetes der Großen Kirchen von Konstantinopel, Ioannes Xanthinos, identifizieren, dessen Duktus und biographische Daten aus Notizen zweier Pariser Handschriften

(Par. gr. 511, f. 1^r; Par. Coisl. 224, f. 379^r; vgl. dazu E. Gamillscheg, Manuel Xanthinos und das Anastasia-Pharmakolytria-Kloster, *Jahrbuch der Österreichischen Byzantinistik* 35 (1985), 245–250, mit zwei Abbildungen) bekannt sind: E. Gamillscheg, Johannes Xanthinos als Urkundenschreiber in Konstantinopel, in: R. Pintaudi (Hg.), *Gedenkschrift Ulrike Horak (P. Horak)*, Florenz 2004 (Papyrologica Florentina 35), 481–485, mit zwei Abbildungen im Text.

3. Naturwissenschaftliche und vor allem ethnographische Interessen sind bei den kaiserlichen Gesandten ganz explizit in Form der Kostümbücher bezeugt. Diese Kostümbücher dokumentieren die Kleidung, sozialen Schichten, Gebräuche einerseits der Moslems, andererseits auch der Christen. Vgl. dazu die grundsätzliche Studie von R. H. W. Stichel, das Bremer Album und seine Stellung innerhalb der orientalischen Trachtenbücher, in: H.-A. Koch, *Das Kostümbuch des Lambert de Vos. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat des Codex Ms. or. 9 aus dem Besitz der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen. Kommentarband*, Graz 1991, 31–54.
4. Zu ihm vgl. G. De Gregorio, Studi su copisti greci del tardo Cinquecento: II. Ioannes Malaxos e Theodosios Zygomalas, *Römische Historische Mitteilungen* 38 (1996), 241–256, 259–261 mit Abb. 22–27, 30; G. De Gregorio, Un intervento patriarcale del 1574 contro la idiorritmia: i documenti di Hieremias II Tranos, *Jahrbuch der Österreichischen Byzantinistik* 46 (1996), 343–378 mit Abb. 1–4. Eine detaillierte Abhandlung zu der Büchersammlung des Augerius Busbeck, speziell aus der Patriarchatsbibliothek, ist durch den Verfasser des Beitrages für den Sammelband *Miscellanea Codicum Manuscriptorum Graecorum Vindobonensium* (Wien 2008, hg. v. Ch. Gastgeber) in Vorbereitung, die auch die Frage der konstantinopolitanischen Provenienz aufhellen soll.
5. Ogier Ghiselin de Busbecq, *Omnia quae extant opera*, Nachdruck der Ausgabe Basel 1740, Einleitung von R. Neck, Graz 1968, 372–373; die hier im folgenden angesprochene Dioskuri-des-Handschrift aus dem Anfang des 6. Jahrhunderts, die Busbeck sich nicht leisten konnte, kam letztlich doch nach Wien und ist heute als *Codex Medicus graecus* 1 eines der Prunkstücke der Österreichischen Nationalbibliothek.
6. Vgl. F. Unterkircher, Hugo Blotius und seine ersten Nachfolger (1575–1663), in: J. Stummvoll, *Geschichte der Österreichischen Nationalbibliothek. Erster Teil: Die Hofbibliothek (1368–1922)*, Wien 1968 (Museion, N.F. II 3,1).
7. Siehe ebenda, 119–121.
8. Vgl. dazu ebenda, 116–119.
9. Vgl. die Abbildung der Grabinschrift ebenda, Abb. 26 nach S. 134.
10. In Cod. lat. 12594 auf f. 75^r zu diesem Codex (Theol. gr. 252) auch noch der vorangestellte Zusatz: *Sententiae aliquot et Homiliae*, was wohl mit einer versehentlichen Eintragung aus beziehungsweise Verwechslung mit einer anderen Handschrift zu erklären ist; sofern Cod. lat. 9690 den späteren, erweiterten Katalog dar-

- stellte, wurde diese Anmerkung dann in diesem handschriftlichen Verzeichnis korrigiert.
11. P. Lambeck, *Commentariorum de augustissima Bibliotheca Caesarea Vindobonensi liber octavus*, Wien 1689, 510.
 12. Petrii Lambecii *Hamburgensis commentariorum de augustissima Bibliotheca Caesarea Vindobonensi liber octavus. Editio altera studio et opera Adami Francisci Kollarii Equitis Hungari de Keresztény* ... Wien 1782, 1065–1066.
 13. Ein Zeitgenosse Kollárs, Franz Karl Alter, hat zumindest nachweislich das Patriarchatsregister benutzt und einen Brief daraus in der Edition seiner Ausgabe des Georgios Sphrantzes ediert; vgl. dazu Hunger, Einleitung, in PRK, Bd. I, 25.
 14. Vgl. H. Hunger, Neubeschreibung der griechischen Handschriften der Österreichischen Nationalbibliothek, *Biblos* 1,2 (1952), 35–41, und die Einleitung Herbert Hungers zum ersten Band der Neubeschreibung der Codices graeci der Österreichischen Nationalbibliothek: *Katalog der griechischen Handschriften der Österreichischen Nationalbibliothek, Teil 1: Codices historici, codices philosophici et philologici*, Wien 1961 (Museum, N.F. IV 1,1).
 15. Daniel de Nessel, *Catalogus sive recensio specialis omnium codicum manuscriptorum graecorum, nec non linguarum orientalium, Augustissimae Bibliothecae Caesariae Vindobonensis* ... Vol. II, Bd. V, Wien/Nürnberg 1690, 98.
 16. Zu den folgenden Ausführungen über den Beginn der Edition des Patriarchatsregisters nach der diesbezüglichen Aufarbeitung des Nachlasses von Franz Xaver von Miklosich in der Österreichischen Nationalbibliothek siehe O. Kresten/K. Sturm-Schnabl, Aktenstücke und Briefe zur Entstehung der Ausgabe der »Acta Patriarchatus Constantinopolitani MCCCXV–MCCCCII«. Beiträge zur Geschichte der Erforschung des Patriarchatsregisters von Konstantinopel, *Römische Historische Mitteilungen* 25 (1983), 339–402.
 17. Die von Grigorovič behandelten Urkunden sind aufgelistet bei H. Hunger, Einleitung, in PRK, Bd. I, 26, Anm. 13.
 18. Siehe ebenda, 26–27, Anm. 14–16.
 19. Kresten/Sturm-Schnabl, Aktenstücke (Anm. 16), 375–376.
 20. Ebenda, 399–401.
 21. Scientia-Verlag, Aachen 1968; Verlag Ch. I. Spanos, Athen o. J.
 22. Vgl. H. Hunger, Forschungsgeschichte, in: PRK, Bd. I, 29–30.
 23. Darrouzès, Registre.
 24. H. Hunger (Hg.), *Studien zum Patriarchatsregister von Konstantinopel I*, Beiträge von Paul Canart, Carolina Cupane, Herbert Hunger, Otto Kresten und Giancarlo Prato, Wien 1981 (ÖAW, Phil.-hist. Kl., Sb., 383. Bd.); H. Hunger/O. Kresten, *Studien zum Patriarchatsregister von Konstantinopel II*, Wien 1997 (ÖAW, Phil.-hist. Kl., Sb., 647. Bd.).
 25. Zufällig läßt sich die ungefähre Größe der Doppelblätter etwa bei den Manipulationen im Register, die auf den Patriarchen Kallistos I. zurückgehen, ermitteln: Otto Kresten konnte anhand eines zerschnittenen und mit neuer Faltung eingefügten Doppelblattes im ersten Registerband (Cod. Hist. gr. 47, f. 149) die alte Mittelfaltung nachweisen, die sich infolge der neuen Faltung, das heißt des »Einziehens« der Seite in den Falz, mit einem breiteren (ursprünglichen) Seitenrand (als die beschnittenen Seiten) erhalten hat; vgl. O. Kresten, Der sogenannte »Absetzungsvermerk« des Patriarchen Ioannes XIV. Kalekas im Patriarchatsregister von Konstantinopel (Cod. Vind. Hist. gr. 47, f. 116^v), in: W. Hörandner/J. Koder/O. Kresten/E. Trapp, *Byzantios. Festschrift für Herbert Hunger zum 70. Geburtstag*, Wien 1984, 215–217, Anm. 13.
 26. Zu Handschrift und Kodikologie siehe neben den im folgenden zu nennenden Spezialstudien Hunger, Katalog (Anm. 14), 55–56.
 27. Vgl. PRK, Bd. I, 41, Anm. 18 beziehungsweise die jeweiligen Quellenangaben der ersten 19 Dokumente.
 28. Vgl. O. Kresten, Überlieferungsgeschichte, in: PRK, Bd. I, 40–41 und O. Kresten, Zu Darrouzès, Regest *N. 2041. Beobachtungen zum Beginn des ersten Bandes des Patriarchatsregisters von Konstantinopel (Cod. Vind. Hist. gr. 47) und zu dessen Abschrift im Cod. Vat. Urb. gr. 80, in: Hunger, Studien I (Anm. 24), 85–113.
 29. Vgl. dazu H. Hunger, *Johannes Chortasmenos (ca. 1370–ca. 1436/47). Briefe, Gedichte und kleine Schriften. Einleitung, Regesten, Prosopographie, Text*, Wien 1969 (Wiener Byzantinistische Studien 7). Vgl. ferner O. Kresten, Zu Darrouzès, Regest *N. 2041 (Anm. 28) und P. Canart/G. Prato, Les recueils organisés par Jean Chortasmenos et le problème de ses autographes, in: Hunger, Studien I (Anm. 24), 115–178.
 30. Dieses Gebet ist auch unter den Werken des Ioannes XIII. Glykys im Cod. Parisinus graecus 2562, einer zeitgenössischen Abschrift, überliefert.
 31. Vgl. PRK, Bd. II, Einleitung, 19.
 32. Vgl. H. Hunger, Überlieferungsgeschichte, in: PRK, Bd. I, 33 (Hunger *pro domo*).
 33. Etwa im zweiten Registerband, Cod. Hist. gr. 48, f. 120, 191, 195.
 34. Vgl. PRK 221, 222, 223 (Exarchenliste I), 224, 225 (Exarchenliste II), 226, 227 (Exarchenliste III), 228, 229 (Exarchenliste IV), 230, 231 (Exarchenliste V), 232, 233 (Exarchenliste VI), 234 (Exarchenliste VII), 240 (Exarchenliste VIII), 241, 242 (Exarchenliste IX), 415, 416 (Exarchenliste X). Vgl. dazu H. Hunger, Die Exarchenlisten des Patriarchen Kallistos I. im Patriarchatsregister von Konstantinopel, in: J. Chrysostomides (Hg.), *Καθηγήτρια. Essays presented to Joan Hussey for her 80th birthday*, Camberley 1988, 431–480.
 35. Vgl. einstweilen Hunger, Katalog (Anm. 14), 56 unter W₂.
 36. Am nächsten kommt noch der Typus Horn II 48 (Bologna 1376), 50 (Bologna 1376/77), 53 (Bologna 1376/77), 69 (Firenze, Foligno 1377), 70 (Firenze, Foligno 1377) in G. Picard, *Wasserzeichen. Horn. Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Sonderreihe: Die Wasserzeichenkartei Picard im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Findbuch VII*, Stuttgart 1979, 67–69. Vgl. dazu auch Darrouzès, Registre 12.
 37. MM 332; Dar. Reg. 2696 (September 1379) beziehungsweise mit Nachtrag von Juni 1380 (Dar. Reg. 2706).
 38. f. 3^v: Glaubensbekenntnis einer Zoe; MM 333; Dar. Reg. 2758 (September 1383), autographe Unterschrift in Monogrammform; daneben von einem Notar (der Patriarchatskanzlei, der nicht den Text des Glaubensbekenntnisses geschrieben hat) Erklärung zur Eintragung mit Auflösung des Namens der Konvertitin und mit dem Hinweis ἡ ἀπὸ τοῦ Εὐδρίπου (MM, Bd. 2, 9) – f. 3^v unmittelbar anschließend eine kurze Eintragung von zwei Zeilen der Patriarchatskanzlei zur (durch Blattbeschneidung zu erschließenden) Abschwörung des lateinischen Glaubens durch den Katalanen Ioannes Mpaías mit Bestätigung in Form eines autographen Kreuzes (November 1387; Dar. Reg. 2830, ließ die Frage der Zuweisung von Kreuz und Monogramm, die auf selber Höhe im Register nach dem Glaubensbekenntnis der Zoe und vor der Registernotiz zu Mpaías eingetragen sind [die notarielle Erklärung zum Glaubensbekenntnis der Zoe ist auf der rechten Blathälfte neben dem Monogramm in fünf Zeilen von etwa einer halben Blattbreite notiert], noch offen); das Monogramm gibt in seiner eigentümlichen Form kaum einen Hinweis auf eine sichere Identifizierung des Urhebers; allerdings führt die unterschiedliche Tintenfärbung der beiden Eintragungen zu einer Lösung: Das Glaubensbekenntnis und das (fein ausgeführte) Monogramm sind in einer dunkelbraun-schwarzlichen Tinte geschrieben, die Registereintragung zu Mpaías und das (wuchtige bis klobige) Kreuz in einer deutlich nuancierten bräunlichen Tinte. Warum die Eintragung zu Ioannes Mpaías vier Jahre nach der anderen Urkunde just auf diesem Folio (das mit dem Glaubensbekenntnis der Zoe und ihrem Monogramm die Seite etwa zu zwei Dritteln ausfüllt) erfolgt, bleibt rätselhaft. Die diesbezügliche Aporie nimmt auch dadurch noch zu, daß die Notarsnotiz neben dem Monogramm der Zoe (zur Erklärung des oberhalb geschriebenen Glaubensbekenntnisses) und die Eintragung zu Ioannes Mpaías in derselben Tintenfarbe und offensichtlich auch von derselben Hand (mit leichten Duktusvarianten) geschrieben sind (die Datierungen weisen aber das Glaubensbekenntnis der Zoe eindeutig in das Jahr 1383 und den Registereintrag des Mpaías in das Jahr 1387); ist die Notarshand der Notiz zum Glaubensbekenntnis der Zoe und des darauf folgenden Eintrages zu Mpaías tatsächlich von einer Hand (die mit November 1387 »sicher« datiert ist), stellt sich die Frage, wieso erst drei Jahre später ein solch erklärender Eintrag zu Zoe erfolgt wäre und wie der Notar den Namen und die Herkunft der Zoe wissen konnte; aus dem Monogramm ist dies sicher nicht abzulesen (denkbar wäre allenfalls eine Überschrift vor dem Glaubensbekenntnis, die infolge der Beschneidung weggefallen ist).
 39. f. 4^r: MM 335; Dar. Reg. 2704.
 40. MM 518 Dar. Reg. 4044.
 41. Abgebildet bei Darrouzès, Registre, Abb. 50; vgl. auch erste Überlegungen a. O., 15 und 32.

42. Eine Lösung des Problems der jeweiligen Blattverstümmelungen sei den Einleitungen der Bände VI–VIII des Patriarchatsregisters und einer Detailuntersuchung der Lagenverhältnisse vorbehalten.
43. MM 362/370; Dar. Reg 2765/2796.
44. Vgl. zum Datum Dar. Reg *N. 2681 (»date«).
45. Vgl. oben, Anm. 37.
46. Hist. gr. 47, f. 271^{r-v} (PRK 349; Dar. Reg 2584); daß der Patriarchatsnotar bei der Eintragung tatsächlich zu voreilig war (er ließ im Text die genauen Datumsangaben, Monatsname, Indiktionszahl und Einerzahl des Jahres in Form von Spatien aus), zeigt die weitere Entwicklung dieses **σιγilliώδες γράμμα**, wonach das Bistum Litauen der Metropolis Kiev unterstellt wurde. Ein nachgetragener Korrekturvermerk (PRK 350; Dar. Reg 2584) gibt an, daß dieses Dokument in das Register eingetragen worden war, ohne daß das Original vom Patriarchen bestätigt wurde; der Patriarch Philotheos Kokkinos befand das Dokument für ungültig und ließ es im Register austreichen (mit dieser Tilgung in Form von kreuzförmiger Durchstreichung ist das Gramma im Register auch erhalten). Einen Hinweis auf die Form der Registrierung gibt unter anderem eine der letzten Urkunden des zweiten Registerbandes (Cod. Hist. gr. 48, f. 218^r, MM 685; Dar. Reg 3248; Abb. bei Darrouzès, *Registre*, Taf. 67): Eingetragen wird die Quittung für die Übergabe von 110 Hyperpyra, die die Nonne Eugenia Chrysolorina und Theodora Chrysolorina vom Patriarchen erhalten (selbige Summe war vom Gatten der Eugenia zum Einlösen für Ikonen, die sich nun auf Chios befinden, hinterlassen worden). Der Rechtsakt, »die vorliegende ἀπόδειξις« wird vom Megas Chartophylax und vom Protekdikos, die das Geld übergeben, quittiert. Im Register wird dieses Dokument mit dem folgenden Zusatz eingetragen: »Dessen Original befindet sich in den Händen des ehrwürdigsten Chartophylax. Es hatte die Unterschriften ὁ μέγας χαρτοφύλαξ und ὁ πρωτέκδικος. Zur Sicherheit ist es von uns (hier im Register mit autographen Unterschriften) subskribiert worden: ὁ ραιφερενδάριος, ὁ ιερομνήμων, ὁ νοτάριος Κατακαλῶν (Katakalon, der nach Darrouzès zugleich der Kopist der Urkunde im Register ist; von MM wurde der Name ausgelassen).«
47. Um auch hier wieder eine Ausnahme zu nennen: Im zweiten Registerband ist ein Chrysobull Kaiser Andronikos' III. Palaiologos für das Ioannes Theologos-Kloster auf Patmos (zur Bestätigung deren Besitzungen) von Juli 1331 eingetragen (Codex Hist. gr. 48, f. 61^v–62^r), das im Archiv des Kloster im Original überliefert ist (Dö. Reg. 2775) – eine Fälschung der Mönche, wie Eras Vranoussi ausgeführt hat (E. Vranoussi, *Βυζαντινὰ ἔγγραφα τῆς μονῆς Πάτμου. Α' Αὐτοκρατορικά*, Athen 1980, 178–181); im Register ist das Dokument mit Monat Juni eingetragen. Die Aufnahme des kaiserlichen Privilegs dürfte mit einer nachfolgenden Notiz im Register (f. 62^r) zusammenhängen, wonach der Papas Michael, Protekdikos von Methymne, der von den Mönchen auf Patmos in ihr Metochion auf Lemnos entsandt

worden war, seiner Priesterwürde enthoben wurde.

48. Hist. gr. 47, f. 212^r (ὁ Σίδης in monokondylischer Form; PRK 245; vgl. Dar. Reg 2417); vgl. auch die Nachzeichnung von fünf Metropolitenschriften in Cod. Hist. gr. 47, ff. 145^{r-v} (PRK 187; Dar. Reg 2333), die Otto Kresten in ausführlichster Detailuntersuchung der Buchstaben als gute Nachzeichnung glaubhaft gemacht hat: O. Kresten, Fünfnachgezeichnete Metropolitenschriften aus der ersten Amtsperiode des Patriarchen Philotheos Kokkinos im Patriarchatsregister von Konstantinopel, in: *Franz Miklosich (Miklosič). Neue Studien und Materialien anlässlich seines 100. Todestages*, hg. v. W. Lukan, Wien 1991 (Österreichische Osthefte 33, Sonderheft), 167–199. Eine Nachahmung der patriarchalen Intitulatio mit dem speziellen Duktus der einzelnen Bestandteile (Φιλόθεος ἑλέφ Θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος Κωνσταντινουπόλεως Νεάς Ῥώμες καὶ οἰκουμενικὸς πατριάρχης) findet sich auf f. 271^r in Cod. Hist. gr. 47 (PRK 349; Dar. Reg 2584).
49. Eine bemerkenswerte Eintragung ordnete Patriarch Matthaios I. im August 1399 an: Demnach sollten die Verlobungen und Hochzeiten registriert (καταστρώνυσθαι) werden, die dann auch auf den Folien 120^r–121^v von August 1399 bis Jänner 1400 und auf f. 123^r von Februar bis April 1400 *in continuo* eingetragen worden sind.
50. Vgl. etwa die autograph subskribierte Verpflichtung des designierten Metropoliten von Side, des Hieromonachos Kyrillos, nach der Weihe seine Diözese aufzusuchen und diese nicht zu verlassen (Hist. gr. 47, f. 92^v; PRK 115; Dar. Reg 2184) sowie ein nämlches Dokument für den neu geweihten Metropoliten Hieremias von Cherson (Hist. gr. 47, f. 93^v; PRK 117; Dar. Reg 2184) und den Metropoliten Makarios von Bitzina (Hist. gr. 47, f. 94^r; PRK 118, Dar. Reg 2184).
51. Vgl. zum Beispiel Codex Hist. gr. 47, f. 273^r (PRK 355; Dar. Reg 2562), f. 293^r (PRK 392; Dar. Reg 2619) etc.
52. Vgl. Codex Hist. gr. 47, f. 164^r (im Codex versetzt; PRK 424; Dar. Reg 2650), f. 259^r (PRK 321; Dar. Reg 2546); f. 260^r (PRK 324; Dar. Reg 2555), f. 261^r (PRK 330); der subskribierende Philippos Lomelēn schreibt auch den Text der Abschwörung von den »Irrlehren der Lateiner« und des Glaubensbekenntnisses; Dar. Reg 2585), f. 284^r (PRK 374; Dar. Reg 2659; mit arabischer Subscriptio des konvertierten Muslimen Antonios) et cetera. Eine Analyse der Glaubensbekenntnisse aus Cod. Hist. gr. 47 und 48 mit Bilddokumentation ist in Vorbereitung von Ekaterina Mitsiou und Johannes Preiser-Kapeller für den Band *Sylloge diplomatico-palaographica*, hg. v. Otto Kresten, Wien 2008.
53. Vgl. aus Codex Hist. gr. 47, f. 227^r (PRK 267; Dar. Reg 2450), f. 261^r (PRK 329; Dar. Reg 2556), f. 272^r (PRK 353, 354; Dar. Reg 2528), f. 274^r (PRK 359; Dar. Reg 2588), f. 275^r (PRK 363, vgl. Dar. Reg 2594), f. 290^r (PRK 387; vgl. Dar. Reg 2615), f. 297^r (PRK 399; Dar. Reg 2634), f. 301^r (PRK 411; Dar. Reg 2638). Bemerkenswert auch die ἔγγραφος ὑπόσχεσις des Metropoliten Matthaios

os von Kernitza von September 1380 zur korrekten Wiedergabe des Berichtes des Metropoliten von Naupaktos: Cod. Hist. gr. 48, f. 4^v (MM 336; Dar. Reg 2708). Kleinere Vergehen (etwa Trunkenheit, Hochmut et cetera), die vom Patriarchen geahndet und vom gemäßregelten Kleriker bereut werden, sind gelegentlich auch im zweiten Registerband, Codex Hist. gr. 48, mit autographischer Unterschrift des Delinquenten eingetragen (vgl. etwa f. 7^r [MM 339], f. 8^r [MM 340], f. 11^v [MM 346, I–III], f. 14^v [MM 350], f. 21^r [MM 362], f. 21^v [MM 363], f. 28^r [MM 373, I–II; Nr. I mit der sehr bildhaften Aufforderung, von nun an den Mund zu halten, das heißt »ἔχειν θύραν φυλακῆς περὶ τὰ χεῖλη μου« und keine hochmütigen Äußerungen von sich zu geben], f. 31^r [MM 377; Text auch vom Unterzeichneten selbst geschrieben; Abschwörung magischer Praktiken, vgl. auch den Beitrag von Carolina Cupane in diesem Heft], f. 32^r [MM 382, I–II], f. 33^v [MM 385; Fälschung einer kaiserlichen Verfügung], f. 51^r [MM 408, I–II], f. 54^r [MM 416, I–II], f. 59^r [MM 423, I–II], f. 61^r [MM 428] et cetera, vgl. die entsprechende Auflistung bei Darrouzès, *Registre* 124–139). Unter den besonders hervorhebenswerten Eintragungen seien noch erwähnt: die subskribierte Schenkungsurkunde des Gesamtbesitzes eines Mönches Theophylakos an das Kloster des Heiligen Kerikos in Sozopolis (Cod. Hist. gr. 48, f. 58^r, MM 421), die Übernahme der Erbschaftsverwaltung für ein unmündiges Kind (f. 63^r, MM 431), die Eintragung (παράσηψις) eines Synodalbeschlusses zur Aufhebung der Exkommunikation eines Dukas Kaukadenos (f. 81^v, MM 457), unterfertigt von den anwesenden Synodenteilnehmern, drei Metropoliten und fünf Beamten des Patriarchats (Megas Chartophylax, Protekdikos, Protonotarios, Logothetes, Hypomnematographos). Auf f. 116^r des zweiten Registerbandes ist die einmalige autographische Bestätigung von sechs Priestermonchen (und Pneumatikoi Pateres) betreffend die Würdigkeit des Mönches Kallistos (II. Xanthopoulos) jeglichen Priesteramtes (17. Mai 1397; MM, Bd. 2, 292) überliefert.

54. Siehe dazu Anm. 34.

55. Cod. Hist. gr. 47, f. 250^r (PRK 309; Dar. Reg 2515).

56. Cod. Hist. gr. 48, f. 2^v–3^r (MM 332, Ende).

57. Nach byzantinischem Weltjahr (Beginn am 1. September 5509 v. Chr.) beziehungsweise nach dem seit dem 4. Jahrhundert in Gebrauch befindlichen fünfzehnjährigen Zyklus der Indiktionszählung.

58. Vind. Hist. gr. 47, [f. 48^r (Esaias; März/September 1327; PRK 65; Dar. Reg 2134; kein eigentlicher Registervermerk zum Beginn des neuen Patriarchats, sondern eine Registereintragung des neu ernannten Chartophylax Gregorios Kutales, der diese Promovierung und die Registerführung unter seiner Amtsvorstellung notiert; in der Handschrift selbst ist ab diesem Blatt ein neuer Schreiber, Georgios Galesiotes, der »Hauptschreiber« unter Patriarch Elias, tätig; vgl. H. Hunger, *Kodikologie und Paläographie. Die Kopisten*, in: PRK, Bd. I, 68–70; f. 125^r (Isidoros I.; 17. Mai 1347; PRK

- 153; Dar. Reg 2273), f. 137^v (Kallistos I, 1. Patriarchat; 10. Juni 1350; PRK 176; Dar. Reg 2311), f. 159^v (Kallistos I, 2. Patriarchat; Februar/August 1355; PRK 211; Dar. Reg 2376), f. 231^v (Philotheos Kokkinos, 2. Patriarchat; b. n. 8. Oktober 1364; PRK 272; Dar. Reg 2462), [f. 273^v; Registerführungsvermerk des neuen Chartophylax Georgios Triklines vom ersten Halbjahr 1370; PRK 356; Dar. Reg 2568], Cod. Hist. gr. 48, f. 42^v (Antonios IV.; Anfang Jänner 1389; mit einzigartiger Subscriptio des Patriarchen in recht unbeholfenem Duktus; er unterfertigt in selber Weise auch das im Register [von anderer Hand geschriebene] folgende Glaubensbekenntnis [f. 42^v–45^v; zweite Subscriptio: f. 45^v; MM 400; Dar. Reg 2844]), f. 54^v [Makarios; 30. Juli 1390; vor MM 417; Dar. Reg *2878]), f. 117^v (Kallistos II. Xanthopoulos; [17.] Mai 1397; ebenfalls mit Subscriptio zwischen dem Eintragungsvermerk [vor MM 519] und dem nachfolgenden Glaubensbekenntnis, das am Ende, f. 118^v, zudem vom Patriarchen subskribiert wurde; auch er weist einen recht unbeholfenen Duktus auf; Dar. Reg 3052).
59. Etwa die Nachzeichnung einer Menologemunterschrift in der typischen Schreibweise eines Patriarchen von Konstantinopel durch einen Anonymus auf f. 85^v des ersten Registerbandes (PRK 108, Apparat zu Z. 16). Vgl. weiters in Cod. Hist. gr. 48, f. 13^v unter anderem die Nachzeichnungen der Anfangsworte des Dokumentes MM 348, auf f. 14^v die Übungen zur Schreibung des Wortes **μετρίότης** (ebenso auf f. 61^v, 104^v) oder auf f. 27^v die Wiederholung der Einleitungsformel zur Wiedergabe der Menologemunterschrift des Patriarchen (MM 371); s. a. 106^v (MM 503).
60. Vgl. O. Kresten, Überlieferungsgeschichte, in: PRK, Bd. 1, 42–45.
61. Dar. Reg 2213.
62. Dar. Reg 2270.
63. Zu weiteren Fällen aus literarischer Überlieferung vgl. Vgl. O. Kresten, Überlieferungsgeschichte, in: PRK, Bd. 1, 42–45.
64. Als einzigartiger Sonderfall sind hier auch die sogenannten Exarchenlisten zu nennen, die die Namen von 523 Klerikern aus Konstantinopel nennen und durch deren autographe Subscriptions einen mehr als augenscheinlichen Einblick in das »Bildungsniveau« geben.
65. Tachygraphie bedeutet in der späteren byzantinischen Zeit so gut wie ausschließlich das Schnellschreiben, das heißt die Verwendung einer Minuskel (unter Verwendung zahlreicher, jedoch – wie auch in der Buchschrift – üblicher Abbrüviaturen) im Stil der Gebrauchsschrift (kursiv beziehungsweise »cursiveggiante«); zur Terminologie vgl. G. De Gregorio, **Καλλιγραφείν – ταχυγραφείν**. Qualche riflessioni sull'educazione grafica di scribi bizantini, in: E. Condello/G. De Gregorio (Hg.), *Scribi e colofoni. Le sottoscrizioni di copisti dalle origini all'avvento della stampa. Atti del seminario di Erice, X Colloquio del Comité international de Paléographie latine (23–28 ottobre 1993)*, Spoleto 1995 (Biblioteca del Centro per il collegamento degli studi medievali e umanistici in Umbria 14), 423–448.
66. Vgl. für die ersten 137 Folien des ersten Registerbandes, Cod. Hist. gr. 47, die einleitenden Kopistengliederungen in Band I und II der Edition des Patriarchatsregisters von Herbert Hunger; eine detaillierte Studie der Handgrenzen und Kopisten des gesamten ersten Registerbandes ist von Giuseppe De Gregorio für die Studien zum Patriarchatsregister, Bd. 3 in Vorbereitung.
67. Darrouzès, *Registre*, 33–89.
68. Darrouzès, *Registre*, 139, sieht auch noch den Notarios Katakalon als einen »des principaux copistes« an; gesichert ist von ihm allerdings nur eine Subscriptio einer Geldquittung an die Nonne Eugenia Chrysolorina und an Theodora Chrysolorina (Codex Hist. gr. 48, f. 218^v; MM 685, Dar. Reg 3248) in einer monokondylienähnlichen Form (vgl. die Abbildung bei Darrouzès, *Registre*, Taf. 67), allerdings basiert die bei Dar. Reg. 3248, erwähnte Identifikation des letztsubskribierenden Katakalon als **γραφεὺς τοῦ ὄρους** auf keiner entsprechenden Textgrundlage dieses griechischen Terminus im Dokument. Zur Person vgl. PLP Nr. 11.421.
69. Eine eigene paläographische Studie zu Ioannes Holobolos ist in Vorbereitung von Giuseppe De Gregorio.
70. Vgl. Darrouzès, *Registre* 56 (»t«); Cod. Hist. gr. 47, f. 280^v–284^v (12. Mai 1370; PRK 373; Dar. Reg 2572–2575). Zur Handschrift der Lavra vgl. L. Burgmann/M.-Th. Fögen/A. Schminck/D. Simon, *Repertorium der Handschriften des byzantinischen Rechts. Teil I: Die Handschriften des weltlichen Rechts* (Nr. 1–327), Frankfurt am Main 1995 (Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte 20), 42, Nr. 33.
71. PRK 388; vgl. Dar. Reg 2535; siehe dazu ferner I. D. Polemis, *Theophanes of Nicaea: His Life and Works*, Wien 1996 (Wiener Byzantinistische Studien 20), 191–193, und den Beitrag von Mihailo Popović und Johannes Preiser-Kapeller in diesem Heft.
72. Wie dieser Einsatz innerhalb der Kanzlei vor sich ging und welche Personen so namhaft gemacht werden, wird in einer eigenen Studie des Verfassers für die Studien zum Patriarchatsregister analysiert. En passant sei hier erwähnt, daß die Nennung der Diktatgeber in den vorangesetzten Kurztiteln nicht eine Erfindung der Patriarchatskanzlei ist; man findet diese zum Beispiel ebenso bei kaiserlichen Gesetzessammlungen; vgl. A. Schminck, Zur Einzelgesetzgebung der »makedonischen« Kaiser, *Fontes Minores* XI (2005), 269–323, bes. 270–284.
73. Einer philologisch-sprachlichen Untersuchung, der sich der Autor dieses Beitrages annehmen möchte (s. die vorige Anmerkung), soll es vorbehalten bleiben, weitere Diktatgeber – unter anderem auch die als Kopisten tätigen genannten Literaten (zu Ioannes Chortasmenos als Verfasser und Kopist eines **πιττάκιον** an Doukas Diasorenos, Cod. Hist. gr. 48, f. 130^v–132^v, vgl. Dar. Reg 3081; bemerkenswert ist hier eine *Varia lectio*-Form, die Chortasmenos selbst marginal anfügt: f. 131^v: zu **ἀπαλλαγῇ** im Text wird marginal mit **γρ(άφεται)** ergänzt: **ἀποβολῇ** – zu analysieren; offenkundig ist diese Funktion in Fall von PRK 51, das in einer Parallelüberlieferung unter den Werken eines der bedeutendsten Gelehrten der Zeit, Nikephoros Gregoras (ca. 1294–1359), tradiert ist (Cod. Vat. gr. 1086, f. 213^v). Es ist dies eines von vielen Beispielen, wo byzantinische Schriftsteller aus ihrem Dienst in der Patriarchats- (oder Kaiser)kanzlei rhetorische Meisterstücke in ihre Werkausgabe aufnehmen und diese Dokumente oft nur auf diesem Weg erhalten geblieben sind. In diesem Fall ist das Diktat von Gregoras auch darin begründet, daß das nämliche Dokument des Patriarchen (Ioannes XIII. Glykys) für Gregoras' Onkel, den Metropolit Ioannes von Herakleia, seinen Förderer, ausgestellt wurde; vgl. dazu Kresten, PRK, Bd. 1, 43–45.
74. Zur Person siehe PLP Nr. 22.354.
75. Zur Person siehe PLP Nr. 23.042.
76. Zur Person siehe PLP Nr. 30.869.
77. Zur Person siehe PLP Nr. 3631.
78. Zur Person siehe vorläufig PLP Nr. 21.044; Abbildung seiner Schriftduktus bei Darrouzès, *Registre*, Taf. 37.
79. In der weiteren kirchlichen Hierarchie wird er noch Metropolit von Gotthia; vielleicht auch zuständig für Dar. Reg 2572 (Hist. gr. 47, ff. 280^v–284^v; PRK 373).
80. Zur Identifizierung und Abgrenzung eines homonymen Demetrios Gemistos (Vater?) vgl. Dar. Reg 2921, »litterature« und 2949 »critique II«; siehe ferner Dar. Reg 2950 »critique«.
81. Zur Person siehe vorläufig PLP Nr. 2120; vgl. ferner Hunger, Chortasmenos (Anm. 29), 85; vgl. auch Dar. Reg 2681a (andere Person?) und 3060 (Lehrer des Ioannes Chortasmenos).
82. PLP Nr. 22.437.
83. Zur Person siehe PLP Nr. 27.210.
84. Zur Person siehe vorläufig PLP Nr. 6188.
85. Zu einer Rechtsentscheidung des Patriarchen, die die Überschrift **διὰ τοῦ πρωτονοταρίου** (nämlich des mittlerweile promovierten Georgios Eugenikos; vgl. Dar. Reg 3107), siehe Codex Hist. gr. 48, f. 144^v (MM 552), f. 148^v (MM 557); eine Widerlegung im Raum stehender Gerüchte über Geheimverhandlungen des Patriarchen Matthaios I. mit dem Sultan Bāyezid in einem Schreiben an die Kleriker und das »Christenvolk« hat die Notiz **διὰ τοῦ πρωτεκδίκου τοῦ Εὐγενικοῦ** (mit der nächsten Promotion) vorangestellt (Cod. Hist. gr. 48, f. 182^v; MM 626; Dar. Reg 3189); ebenso eine Synodalentscheidung zur Klärung der Angelegenheit des Bischofs Ioseph auf Ersuchen des Großvoivoden Aleksej der Moldowalachei (f. 204^v; MM 667; Dar. Reg 3226). Eine von Eugenikos (nur mit **ὁ πρωτέδικος**) autograph subskribierte **διάγνωσις** des Patriarchen Matthaios I. bezüglich des Manganon-Klosters findet sich auf f. 217^v in Cod. Hist. gr. 48 (MM 682; Dar. Reg 3245).

Dr. Christian Gastgeber, Institut für Byzanzforschung, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wohllebengasse 12–14/3. Stock, 1040 Wien, Christian.Gastgeber@oeaw.ac.at